

Vertrag für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG mit einem Standrohr und Liefervertrag zur Entnahme von Wasser

gültig ab 01. Juli 2022 (Version1/2023)

Abholung nur mit vollständig ausgefülltem Formular möglich.

Formular auch unter: www.bhag.de (Produkte -> Wasser)



Bad Honnef AG

Lohfelder Str. 6

53604 Bad Honnef

Telefon: 0 22 24 / 17 - 0

Telefax: 0 22 24 / 17-112



Anschlussstelle

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Flur/Flurstk.

Sonstiges

Rechnungsanschrift

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel./Mail

Abholende/r

Einzugsermächtigung / Verrechnung

Ich ermächtige die Bad Honnef AG, fällige Entgelte für die Wasserlieferung von folgendem Konto einzuziehen: IBAN BIC

(Die hinterlegte Kautions wird mit der Miete und dem Verbrauch verrechnet, Guthaben auf das obige Konto innerhalb von vier Wochen erstattet)

Ausgabe Hydrantenschlüssel

mit Schlüssel

ohne Schlüssel

Zweck der Ausleihe

gewünschte Größe

Dies ist keine Reservierung, es besteht kein Anspruch auf ein Standrohr in der gewählten Größe.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich obige Angaben und dass ich die "Allgemeinen Bedingungen für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG und die kurzfristige Entnahme von Wasser" der Bad Honnef AG (siehe nächste Seite) gelesen und akzeptiert habe.

Aktuelle Preise sind im Internet veröffentlicht.

Zusätzlich auf der zweiten Seite dieses Formulars (gültige Werte zum Zeitpunkt der oben angegebenen Dokumenten-Version)

Ort, Datum

Die für die Abrechnung und sonstige Ausführungen des Vertragsverhältnisses mit der Bad Honnef AG benötigten Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung genutzt, verarbeitet und gespeichert.

Unterschrift Auftraggeber / Kontoinhaber

Bitte beachten Sie unsere Aus- und Rückgabezeiten:

Montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kautions (wird von der BHAG ausgefüllt)

Eine Kautions in Höhe von 400,00 € wurde hinterlegt.

bar

EC-Karte

Überweisung (KSK Köln/IBAN: DE30 3705 0299 0000 1016 26

Datum, Unterschrift BHAG

Zählerdaten (wird von der BHAG ausgefüllt)

Einbau am	Standrohr	Zählernummer	Stand
			m ³
Laufende Nummer		Kd-Nr. Netz	Kd-Nr. Vertrieb

Standrohr mit obigen Zählerstand übernommen	Bearbeitung
---	-------------

Allgemeine Bedingungen für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG und die kurzfristige Entnahme von Wasser

Laufzeit / Lieferbeginn

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet nach der Abmeldung des Wasserzählers beziehungsweise am Rückgabetag des Standrohres, **spätestens jedoch nach zwölf Monaten** mit der Rückgabe des Standrohres. Eine automatische Verlängerung ist ausgeschlossen.

Bestimmungsgemäße Verwendung

Der Anschluss wird auf der Grundlage der AVBWasserV und der DIN 1988 erstellt und betrieben. Sofern die vorübergehende Entnahme mit einem Standrohr erfolgt, muss der Kunde vorher die entsprechende verkehrstechnische Anordnung bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung einholen und haftet für alle Schäden die auf Grund der Entnahmestelle entstehen. Der Kunde hat das Standrohr so zu behandeln, dass die Hygiene des Trinkwassers gewährleistet bleibt. Sofern das Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, ist eine Verwendung nur nach Freigabe durch ein entsprechendes Labor (z.B. Hygieneinstitut der Uni Bonn) zulässig. Dies trifft besonders die nachgeschalteten Wasserverteilungsanlagen wie Schlauchleitungen, Zapfanlagen etc. (siehe "Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen" auf unserer Homepage). Vor Gebrauch des Wassers ist der Unterflurhydrant (UFH) einschließlich des Standrohres vor Anschluss einer weiteren Verteilungsanlage zu spülen. Bei Übergabe des Standrohres lässt sich der Kunde über die Handhabung einweisen. Besonders zu beachten ist, dass Standrohre im sauberen Zustand auf den UFH aufgesetzt und verschraubt werden. Der UFH ist vollständig zu öffnen. Die Regulierung des Wasserstroms erfolgt über die Armatur am Standrohr. Bei einer Außentemperatur von weniger als 1 Grad Celsius ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

Haftung

Für die Wasserlieferung bis zur ersten Hauptabsperrereinrichtung (gem. AVBWasserV) haftet die BHAG. Für alle nachgestellten Anlagenteile haftet der Kunde.

Für alle Schäden, die der BHAG oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkungen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz des Standrohres entstehen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung etc. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

Bei Übergabe des Standrohres wird gemeinsam ein technisches Übergabeprotokoll ausgefüllt und unterschrieben, das damit Bestandteil dieses Vertrags wird.

Sollten bei der Rückgabe Schäden am Standrohr oder der Verlust von Zubehör festgestellt werden, so werden diese zu den Preisen, die auf dem Protokoll aufgeführt sind, in Rechnung gestellt und mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

Kautions- / Abrechnung

Standrohre und Zähler bleiben Eigentum der BHAG. Für jedes gemietete Standrohr ist eine Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe von der BHAG bestimmt wird (siehe umseitig). Dieser Betrag wird nach Rückgabe des Standrohres, das sich in einwandfreiem Zustand befinden muss, mit der verbrauchten Wassermenge und der fälligen Miete verrechnet und innerhalb von vier Wochen erstattet. Abgerechnet werden die jeweils gültigen Preise, die von der BHAG im Internet veröffentlicht sind.

Datenschutz

Sie erklären sich einverstanden, dass die BHAG alle für die Ausführung des Vertragsverhältnisses und für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert, verarbeitet und sofern es zur Abwicklung erforderlich ist an Dritte weitergibt.

Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.

Konditionen

		netto	brutto
Grundpreis	€/ Jahr	675,25	722,52
Servicegebühr	€/ Vorgang	46,00	49,22
Arbeitspreis (Wasserpreis)	€/ m ³	1,72	1,84
Kautions	€/ Standrohr		400,00

Der Preis für die Wasserentnahme beinhaltet die Umlage des Wasserentnahmeentgeltes aus dem „Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%. Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die umseitig abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG. Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden Sie auf der Homepage der BHAG. Auf Anfrage händigen wir Ihnen diese auch gerne aus.

1 Reparatur	
1.1 Schäden Kategorie 1 (z.B. Schäden an Handrad, Eichung/Plombierung u.a.)	50,00 €
1.2 Schäden Kategorie 2 (z.B. Schäden am Zählwerk, Griff u.a.)	100,00 €
1.3 Schäden Kategorie 3 (z.B. Schäden an Standrohr-Kopf/-Fuß, Systemtrenner u.a.)	nach Aufwand

2 Verlust / Totalschaden	
2.1 Schutzkappe (Standrohrfuß, GEKA, C-Anschluss, Gummigriff)	15,00 €
2.2 Hydrantenschlüssel	60,00 €
2.3 Standrohr (Q3=4 (Qn 2,5)) mit Systemtrenner DN 20 und Abgang 3/4" GEKA	1.200,00 €
2.4 Standrohr (Q3=10 (Qn 6)) mit Systemtrenner DN 40 und Abgang C	1.900,00 €

3 Sonstige Entgelte	
3.1 Reinigung (bei starker Verschmutzung)	35,00 €

(gültig ab 01. Juli 2022)